

► Kostenerstattung

PKV-Ombudsmann: auffällig viele Beschwerden über Abrechnung von PCR-Tests als Wahlleistung

Im Jahr 2021 haben sich auffällig viele privat versicherte Patienten über die Abrechnung von PCR-Tests als Wahlleistung beschwert: Etwa jede fünfte Beschwerde über Gebührenstreitigkeiten (18 Prozent) betraf dieses Thema. Das geht aus dem Tätigkeitsbericht 2021 des PKV-Ombudsmanns hervor (online unter [iwww.de/s6144](https://www.iwww.de/s6144)). |

MERKE | Der PKV-Ombudsmann ist eine kostenfreie Beschwerdeinstanz für privat versicherte Patienten, die Differenzen mit ihrem Krankenversicherer, z. B. über die Erstattung von Leistungen, haben. Der Bericht sieht die Abrechnung von PCR-Tests als Wahlleistungen grundsätzlich als unzulässig an, weil sie im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes mit einem Zusatzentgelt finanziert werden.

Wichtig | Im CB wird die Auffassung vertreten, dass PCR-Tests unter bestimmten Voraussetzungen als Wahlleistungen berechnet werden dürfen. Welche das sind, lesen Sie in CB 07/2021, Seite 3 und CB 10/2021, Seite 3.

► Notfallmedizin

Transportbegleitung tracheotomierter Patient – wie abrechnen?

| FRAGE: „Gibt es in der GOÄ eine besondere Gebührensiffer für den Besuch und Transport eines tracheotomierten Patienten? Kann die Leistung auch berechnet werden, wenn der betreuende Arzt nicht persönlich anwesend war?“ |

ANTWORT: Nein, für die o. g. Leistung gibt es in der GOÄ keine direkte Gebührensiffer. Je nach Situation können folgende Leistungen infrage kommen:

- Nr. 50 (Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung), zzgl. Wegegeld nach § 8 GOÄ
- Nr. 55 (Begleitung eines Patienten durch den behandelnden Arzt zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung gegebenenfalls einschließlich organisatorischer Vorbereitung der Krankenhausaufnahme)

MERKE |

- Nach ihrem Leistungsinhalt kann die Nr. 55 nur dann berechnet werden, wenn tatsächlich eine Krankenhausaufnahme notwendig war. Eine permanente Betreuung und Überwachung durch den abrechnenden Arzt ist hierbei erforderlich.
- Während des Transports ggf. erforderliche weitere Leistungen (z. B. Infusion, Injektion, Notfallmaßnahmen) sind neben der Nr. 55 berechnungsfähig, eine Verweilgebühr nach Nr. 56 dagegen nicht.
- Eine Berechnung der Nr. 55 ohne Anwesenheit des betreuenden Arztes ist nicht möglich. Ärzte im Rettungsdienst können diese Leistung nicht abrechnen, sie ist in diesem Fall mit der Rettungsdienstpauschale, die der Rettungsdienstleister berechnet, abgegolten.

**IHR PLUS IM NETZ**

Bericht
des PKV-
Ombudsmanns

**ARCHIV**

Hier mobil
im CB 07/2021
weiterlesen

**ARCHIV**

Hier mobil
im CB 10/2021
weiterlesen



Situationsbezogen
Nr. 50 oder 55 GOÄ